

KREISKULTURFÖDERRICHTLINIEN

beschlossen durch den FSK-Ausschusses vom 11.10.2011, geändert am 20.03.2013



1. Allgemeines

Der Landkreis Ebersberg fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis im Rahmen dieser Richtlinien entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO). Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Ebersberg haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vorhaben

Der Landkreis Ebersberg fördert Vorhaben durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und die beschränkte Übernahme von Defiziten bis zu einer vorher festgelegten Höhe.

Gefördert werden bedeutende Projekte im Landkreis Ebersberg, die zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

2.1 Dauerförderung

Der Landkreis unterstützt die Kultur im Rahmen der regelmäßigen Wettbewerbe

- Heimatkundlicher Wettbewerb
- Blumenschmuckwettbewerb
- Jugendmusikwettbewerb
- Regionalwettbewerb „Jugend musiziert München“

Der Mitgliedsbeitrag für den Historischen Verein für den Landkreis Ebersberg e.V. wird im Rahmen der Kulturförderung übernommen.

Die folgenden Basiszuschüsse werden jährlich auf Antrag gewährt:

- 18.000 € für die Umweltbildung in der Umweltstation am Ebersberger Forst
- 4.000 € für den Kammermusikzyklus des Kulturvereins Zorneding-Baldham e.V.
- ..2.000 € für die Aufführungen des Meta-Theaters im Werkhaus Moosach
- 2.000 € für das Jahrbuch des Historischen Vereins für den Landkreis Ebersberg e.V.
- ..1.000 € für den Kunstverein Ebersberg e.V.
- 1.000 € für die Verwaltungsarbeit des Kartells der Trachtenvereine im Landkreis Ebersberg
- 500 € für den Tag der Heimat der Arbeitsgemeinschaft der Landsmannschaften
- 500 € für die Konzertreihe Bach & More
- 200 € für den Kreisverband der Soldaten- und Kriegervereine des Landkreises Ebersberg e.V.
- 200 € für den Sängerkreis Wasserburg-Ebersberg e.V.

2.2 Projektförderung

Neben den o.g. Maßnahmen können Projekte mit grundsätzlich überörtlicher Bedeutung gefördert werden. Überörtlichkeit ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende bzw. Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen. Nicht gefördert werden grundsätzlich Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt ein Drittel der Projektkosten. Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt. Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

2.3 Mietfreie Nutzung von kreiseigenen Liegenschaften

Für die kulturelle Nutzung der Klassenräume seiner Schulen, sowie der Alten Brennerei verzichtet der Landkreis auf ein Benutzungsentgelt. Die entsprechenden Beträge werden im Rahmen des Kulturbudgets intern verrechnet.

3. Antragsverfahren

Über die Bewilligung einmaliger Zuschüsse bis zu 5.000 € entscheidet der Landrat im Rahmen der Haushaltsmittel. Die Anträge über 5.000 € für das folgende Jahr sind schriftlich bis zum 1. September des laufenden Jahres an das Landratsamt Ebersberg zu richten.

~~Die Förderung kurzfristig geplanter Projekte kann ausnahmsweise bis zum 15. Februar des Förderjahres beantragt werden.~~

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Vorhabens, dessen gesamte Kosten und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Ebersberg) ersichtlich sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.

4. ~~Bewilligung der Projektförderung~~

~~Über die Bewilligung von Förderungen entscheidet halbjährlich der FSK-Ausschuss des Kreistages. Sie~~ Die Förderung kann insbesondere widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 v. H. verringert haben, oder
- durch das Vorhaben ein finanzieller Gewinn erzielt wurde.

5. ~~Informationspflichten~~

Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis Ebersberg unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Vorhabens entscheidende Änderungen, die sich auf den Zweck und Umfang des Vorhabens auswirken, ergeben.

4. 6. Hinweis

Bei Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte) sowie bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und ein Belegexemplar dem Landratsamt vorzulegen.

5. 7. Informationspflichten, Verwendungsnachweis, Rückforderung

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ab einem Betrag von mehr als 500 € ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderjahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg dargestellt wird und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis Ebersberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

6. 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2014 in Kraft ~~und gelten bis 31.12.2016.~~

Ebersberg, 05.07.2014

Robert Niedergesäß
Landrat